

„Die Stimme“ Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementpreis pro Quartal 3 Mk.
Bestellungen sind nur an den
Verlag: Gewerbeverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.D. 65, Unter den Eichen 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Bernhart, Ullmstr. 47, Berlin 1442
Für die des Gewerbevereins des Gewerbevereins bestimmten Zuschriften sind zu adressieren
Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Postfach N. O. 15, Unter den Eichen 222
Telefon: 2422-2423
Abbestellungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 15, Unter den Eichen 222
Postfach-Nr. 24 221 beim Postamt Berlin N. O. 15, Unter den Eichen 222

Kostenlos die 4-gelaperte Zeitschrift
24 Pfennig
Arbeitsmarkt 16 Pfennig
Ortsvereinszeitungen 10 Pfennig

Die Alters-, Invaliden- und Witwenbeihilfskasse.

Seit dem Bestehen der deutschen Gewerbevereine haben die Führer derselben außerordentlich großen Wert auf den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen gelegt, ohne dem Hauptziel, Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in irgend einer Weise Abbruch zu tun. Die deutschen Gewerbevereine haben sich eben von jeher auf dem Boden der nackten Tatsachen gestellt. Arbeitslose, Kranke, Alte und Invaliden hat es gegeben und werden auch in Zukunft vorhanden sein. Daraus ergibt sich die notwendige Folgerung, daß Mittel und Wege geschaffen werden müssen, um das Los der durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität betroffenen Arbeiter möglichst günstig zu gestalten. Die jahrzehntelange Erfahrung hat uns gelehrt, welche segensreiche Wirkung unsere Kranken- und Sterbekasse ausgeübt hat. Besonders anzuerkennen ist, welchen Weitblick unsere Führer bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung besessen haben. Alle feinerzeitigen Schwähungen von Seiten der gegnerischen Organisationen haben nicht vermocht, dieselben von ihrem einmal gesteckten Ziele abzubringen. Mit besonderer Genugtuung muß es die erprobten Kämpfer erfüllt haben, daß die Gegner durch die Verhältnisse gezwungen sehr bald in denselben Weg wandelten. Auch die Sorge um unsere alten und frühzeitig invalide gewordenen Mitglieder ließen schon vor Jahrzehnten bei den Führern der deutschen Gewerbevereine den Plan zur Gründung einer eigenen Invalidenkasse reifen. Diese so jahrelang mustergültig verwaltete Kasse, mußte dann der 1891 in Kraft tretenden staatlichen Invaliden- und Altersversicherung weichen. Seit dieser Zeit hat sich in unserm ganzen deutschen Wirtschaftsleben eine gewaltige Umwälzung vollzogen. Die Zahl der Industriearbeiter hat gegenüber denen der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang angenommen. Die Verbesserung der Technik hat gewaltige Fortschritte gemacht. Gleichzeitig haben sich auch die Gefahren für die arbeitende Bevölkerung stark vergrößert. Die Fabrikluft hat mehr Krankheiten erzeugt, die Widerstandskraft der Körper schneller herabgemindert.

Wachsen diese Erscheinungen dem aufmerksamen Beobachter früher schon ernste Sorge, so hat Krieg, Inflation und deren Begleiterscheinungen einen Zustand geschaffen, der die ganze Wirtschaft und die prominenten Wirtschaftsführer auf den Plan gerufen hat. Die Zahl der Arbeitslosen hat einen geradezu bedrohlichen Charakter angenommen, die Krankenziffer ist erschreckend hoch, die Zahl der Anträge auf Gewährung der staatlichen Invalidenrente aus der Alters- und Invalidenversicherung nehmen von Monat zu Monat einen immer größeren Umfang an. Den Arbeitern und Angestellten von 60 Jahren und darüber wird es geradezu zur Unmöglichkeit gemacht, lohnende Beschäftigung zu erhalten. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Verband der deutschen Gewerbevereine durch seine Spitzenorganisation, den Gewerkschaftsring bei der Reichsregierung den Antrag gestellt, die Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente von 65 auf 60 Jahre herabzusetzen. Die Sorge um unsere älteren Kollegen bringt es mit sich, daß bei den Tagungen und Beratungen immer wieder nach Wegen gesucht wird, um das Los dieser Kollegen zu erleichtern.

Auf einzelnen Generalversammlungen wurden Anträge auf Erzielung einer Alters- und Invalidenkasse auf gewerkschaftlicher Grundlage gestellt, es wurde auf unsern alten Grundsatz der gewerkschaftlichen Selbsthilfe hingewiesen, aber man stand der Sache doch sehr skeptisch gegenüber. Aber das Drängen aus Mitgliederkreisen verstimmte nicht, überaus zahlreich sind dementsprechende Zuschriften, die meist als dringende Notschreie bewertet werden müssen. Diesem gewaltigen Drängen konnten sich auf Grund der gegebenen Verhältnisse auch die Führer der einzelnen Gewerbevereine nicht verschließen. Es wurden Berechnungen angestellt, mathematische Gutachten eingefordert u. dgl. m. Dies alles vollzog sich in aller Stille, wir wollten nicht vorzeitig Hoffnungen erwecken, die zu erfüllen wir vielleicht nicht in der Lage waren. Ueber eins waren wir uns jedoch klar, das war die gegebene Tatsache, wenn das zu schaffende Werk Erfolg haben soll, das selbe auf

möglichst breiter Grundlage aufgebaut, d. h. im Rahmen des Verbandes der deutschen Gewerbevereine getätigt werden muß. Nach vielen Beratungen ist das Werk nun soweit gediehen, daß die Gründung einer

Alters-, Invaliden- und Witwenbeihilfskasse

vollzogen werden konnte. Erleichtert wurde die Arbeit durch die vorbildliche intensive Vorarbeit unseres Brudergewerbevereins des „Gewerbevereins deutscher Metallarbeiter“, dem wir auch an dieser Stelle für seine selbstlose Arbeit danken.

Diese neugegründete Kasse ist als eine freiwillige gedacht, in welche jedes Mitglied des Gewerbevereins, soweit das Aufnahmealter nicht überschritten ist, eintreten kann. Alles Nähere über Aufnahmebedingungen und Unterstützungssätze wird den einzelnen Ortsvereinen zugesandt. Die Aufnahme soll ab Februar 1927 erfolgen. Mit dieser Neueinrichtung ist ein dringender Wunsch vieler Kollegen in Erfüllung gegangen und sind wir überzeugt, daß diese getroffenen Maßnahmen mit Genugtuung in den weitesten Mitgliederkreisen aufgenommen werden. Auf eins sei an dieser Stelle hingewiesen, es wird ohne Zweifel Kollegen geben, welche die kritische Sonde in erster Linie an der Höhe der Unterstützungssätze anlegen werden. Hierzu muß gesagt werden, daß man in erster Linie an dem Grundsatz festgehalten hat, nur das zu versprechen, was nach allen Berechnungen und nach menschlicher Voraussicht nach möglich ist zu halten. Es würde gegen das Gewerbevereinsprinzip verstoßen, wollte man hier eine Lockspeise auswerfen, die man als Blendwerk bezeichnen mußte. Des weiteren muß in Betracht gezogen werden, daß man mit der Gründung der Kasse in gewissem Sinne einen Sprung ins Dunkle getan hat. Erfüllen sich die gestellten Hoffnungen, überfließt man, daß die Leistungsfähigkeit der Kasse gesteigert werden kann, dann wird man dies ohne weiteres tun. Jetzt gilt es zunächst den Grundstein zu legen und dies Fundament muß so stark verankert werden, daß selbst die größten Herbststürme machtlos daran abprallen.

Hierzu gehört in erster Linie, daß in allen Ortsvereinen eine rege und nachhaltige Agitation entfaltet wird, jedes aufnahmefähige Gewerbevereinsmitglied muß der Kasse zugeführt werden. Wir verhehlen nicht, daß auch hier wieder so manche Schwierigkeiten zu überwinden sind. Die große Arbeitslosigkeit hat ohne Zweifel in den weitesten Familienkreisen verheerend gewirkt, der letzte Sparpfennig ist aufgezehrt worden, eine gewisse Verzweiflung hat den einzelnen erfaßt. Und doch gilt es den Kopf wieder munter zu erheben, den Kampf ums Dasein in erneuter Form aufzunehmen. Die Sorge um die Familie ist es ja, die uns immer wieder packt und die größten Anstrengungen machen läßt. Ueber eins müssen wir uns klar sein, die Unterstützungssätze aus der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung werden auf lange Zeit hinaus als unzulänglich anzusehen sein. Wir haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die z. Zt. bestehenden Sätze z. T. noch unter der Hälfte der von den Kommunen gezahlten Armenunterstützungssätze liegen. Wir wissen, daß die meisten unserer Kollegen sich auch bis zu ihrem Tode gerne aus eigener Kraft erhalten wollen, sie wollen nicht Wohlthaten, sondern Rechte. Bei den bestehenden Verhältnissen ist das in den meisten Fällen nicht möglich, daher wollen wir durch Gründung obengenannter Kasse dazu beisteuern, dem berechtigten Wunsche Rechnung zu tragen. Soll die Kasse den gehegten Wünschen entsprechen, dann muß dafür gesorgt werden, daß nicht nur die älteren, sondern auch die jüngeren Kollegen ausnahmslos der Kasse zugeführt werden, Alt und Jung müssen sich miteinander ergänzen. Man kennt die Einstellung unserer jüngeren Kollegen in dem jugendlichen Sturmungsdrang glaubten ja die meisten, daß ihnen so leicht nichts passieren kann. Die Erfahrung hat gelehrt,

daß Individualität vor der stärksten Natur nicht Halt macht, aber auch schon aus reinem Solidaritätsgefühl müssen die jüngeren Kollegen an dem Aufbau mithelfen. Und nun heran an die Arbeit, die nächsten Wochen und Monate schon werden uns zeigen, ob der von uns durch Gründung der Kasse beschrittene Weg der richtige ist. Die Kollegen und Kolleginnen haben es in der Hand zu bewerkeln, daß diese Einrichtung ein weiterer Markstein in der Geschichte der Deutschen Gewerkschaften wird.

Darum an's Werk!

Die zentralen Verhandlungen.

Am 17. und 18. ds. Mts. hat die Verhandlungskommission erneut mit der Gewerkschaften der Einzelhandelsbranche ein Abkommen erzielt. Das Ergebnis der zentralen Verhandlungen vom 10. November und Dezember war in einem Abkommen zusammengestellt und den einzelnen Bezirken zur Verfügung gestellt worden. Dieses Abkommen ist in 15 Abschnitten gegliedert, darunter endgültig für einzelne Bezirke umzusetzen, da es in der Praxis durchgesetzt werden kann. Gleichfalls sollte die Durchführung innerhalb der einzelnen Bezirke erfolgen. Obem. Die Entscheidung darüber gefällt werden, welche Bezirke die Bestimmungen des angeleiteten Arbeiters in ihre Bezirksverträge aufgenommen haben wollen und welche Bezirke davon Abstand genommen haben.

Die Mitglieder der Verhandlungskommission nahmen Kenntnis von den Verhandlungsergebnissen der einzelnen Bezirke und stellten fest, daß mit wenigen Ausnahmen eine beiderseitige Verständigung in den einzelnen Bezirken erfolgt ist. Bei den ausstehenden Bezirken, sollen die beiderseitigen Geschäftsführer den Versuch machen, auf eine Einigung hinzuwirken. Gelingt ihnen die Verständigung nicht, so wird die Verhandlungskommission eine endgültige Entscheidung treffen.

Des Weiteren sind die Alters- und Berufsgruppenchlüssel nunmehr von der Verhandlungskommission festgesetzt und in die Vorlage eingefügt worden.

Ueber die Frage der Einbeziehung oder Nichtaufnahme des angeleiteten Arbeiters in die Bezirksverträge lagen abschließende Antworten noch nicht vor und sollen solche bis spätestens 28. Januar erfolgen.

In Punkt Montage wurden noch kleine Ergänzungen gemacht, im übrigen an der ganzen Vorlage nichts geändert. Betreffs Behandlung von Streitigkeiten sollen bis auf weiteres die Bestimmungen des Zusatzvertrages mit den entsprechenden Änderungen im Vertrag Geltung haben. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig und ist festgelegt worden, daß die Bestimmungen des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes auch für unseren Vertrag Geltung haben muß. Es soll eine dementsprechende Vorlage ausgearbeitet werden, über die später verhandelt werden soll.

So ist dann nach langen schwierigen Verhandlungen ein Vertragswert aufgebaut, nach welchem die Arbeitsverhältnisse im Holzgewerbe für die nächste Zeit geregelt werden sollen. Die Vertragsparteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben bis zum 1. Februar abends 8 Uhr eine bindende Erklärung abzugeben, ob dieses Vertragswert als Ganzes angenommen, oder abgelehnt wird. Die beiderseitigen Zentralvorstände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände übernehmen hiermit ohne Zweifel ein großen Teil von Verantwortungsgefühl. Hierbei müssen alle Kleinlichen Gesichtspunkte außer acht gelassen, nur das große Ganze muß ins Auge gefaßt werden. Die nächsten Tage werden demnach die Entscheidung bringen, ob die Verhältnisse im Holzgewerbe vertraglich geregelt bleiben sollen, oder ob wir einer vertraglosen Zeit entgegen stehen.

Doch selbst wenn die Annahme des Vertrages erfolgen sollte, sind wir noch keineswegs über den Berg, es gilt dann mit allem Nachdruck die Lohnfrage zu regeln, doch wollen wir uns über diese Frage in einem späteren Zeitpunkt unterhalten.

Lohnsteuererstattungen aus dem Jahre 1926.

Durch das Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer vom 28. Februar 1926 war es möglich, daß den Arbeitnehmern 53,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt werden mußten. Der Reichsfinanzminister hat nun das Erstattungsverfahren in einem Erlass vom 30. November 1926 — Nr. 9750 — neu geregelt. Auf den einzelnen Finanzämtern sind die zugehörigen Merkblätter vorhanden, die an die Steuerpflichtigen kostenlos abgegeben werden. Angefichts der gewaltigen Arbeitslosigkeit wird ohne Zweifel von diesem Erstattungsverfahren der weitgehende Gebrauch gemacht werden und empfiehlt es sich, diese Rückzahlungsanträge umgehend an die zuständigen Finanzämter zu stellen. Für 1926 müssen die Anträge bis spätestens den 31. März 1927 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Wer hat Anspruch auf Erstattung von Lohnsteuer für 1926?

Anspruch auf Erstattung haben alle Arbeiter, die 1926 durch Krankheit oder völlige Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streit oder Verhinderung einer Freiheitsstrafe einen Verdienstausschlag hatten und infolgedessen nicht jede Woche in den Genuss des ihnen

zustehenden steuerfreien Lohnbetrages gekommen sind. Es ist ferner, daß das Jahreseinkommen den Betrag von 8000 Mk. nicht übersteigt. Bei Personen mit einem höheren Einkommen erfolgt der Ausgleich bei der Veranlagung.

Erstattungsätze bei Verdienstausschlag.

Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens werden nicht die tatsächlich überzahlten Steuerbeträge, sondern feste Pauschalbeträge erstattet, und zwar für jede volle Woche des Verdienstausschlages folgende Beträge:

Wenn es sich um einen ledigen oder verwitweten Arbeiter ohne Kinder handelt 2,40 Mk.

Wenn es sich um einen verheirateten Arbeiter ohne Kinder handelt 2,65 Mk.

Wenn es sich um einen verheirateten oder verwitweten Arbeiter mit . . . Kindern handelt

1 Kind 2,90 Mk. 2 Kinder 3,35 Mk., 3 Kinder 4,30 Mk.,

4 Kinder 5,75 Mk., 5 Kinder 7,70 Mk., 6 Kinder 9,60 Mk.,

7 Kinder 11,50 Mk., 8 Kinder 13,45 Mk., 9 Kinder 15,35 Mk.

Für den Familienstand ist der 31. Dezember 1926 maßgebend. In keinem Falle wird mehr erstattet, als 1926 an Lohnsteuer gezahlt worden ist. Der Mindestbetrag, der zur Erstattung kommt, ist 4 Mk.

Wenn ein mehrmaliger Verdienstausschlag von kürzerer Dauer als einer Woche vorliegt, so sind sechs volle Wochentage zu je acht Stunden einer vollen Woche gleichzusetzen. Das Reichsfinanzministerium gibt in seinem Rundschreiben vom 30. November 1926 an die Landesfinanzämter hierfür folgendes Beispiel: 3 Tage Streit in einem Monat, im anderen 3 Tage Krankheit und in einem späteren nochmals 12 Tage Streit ergeben 18 Tage gleich 3 volle Wochen Verdienstausschlag.

Der Nachweis des Verdienstausschlages ist zu führen im Falle von Krankheit durch eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit durch die Erwerbslosenkontrollkarte oder eine Bescheinigung des Arbeitsnachweises oder des Fürsorgeamtes, im Falle von Streit oder Aussperrung durch eine Bescheinigung der Ortsverwaltungen.

Dem Antrag sind außer der erwähnten Bescheinigung beizufügen die Steuerkarte 1926 und, sofern für den Steuerabzug Marken verwendet worden sind, die Einlagebogen mit den Marken für 1926 oder die Durchschrift des Lohnsteuerüberweisungsblattes, das der Unternehmer dem Arbeiter zur Verfügung stellt, und aus dem die Höhe des Arbeitslohnes und der einbehaltenen Steuer hervorgeht.

Die Finanzämter haben Vorbrude für Anträge auf Lohnsteuererstattung wegen Verdienstausschlages anfertigen lassen, die den Arbeitern auf Verlangen kostenlos ausgehändigt werden.

Wenn die Arbeiter am 31. Dezember 1926 noch im Bezirk des Finanzamtes ihres Betriebes gewohnt haben, können die Finanzämter nach Vereinbarung mit den Arbeitern und Unternehmern zulassen, daß an Stelle der Einzelanträge Sammelanträge durch den Unternehmer an das Finanzamt eingereicht werden. Es ist zu hoffen, daß von dieser Möglichkeit reichlicher Gebrauch gemacht wird.

Die Kurzarbeiter haben stets Anspruch auf den den vollen steuerfreien Betrag. Wenn ein lediger Arbeiter nur drei Tage in der Woche beschäftigt ist und in dieser Zeit 20 Mk. verdient, braucht er keine Steuern zu zahlen, denn der steuerfreie Betrag für ihn ist 24 Mk. Verdient er 30 Mk., so beträgt seine Steuer 60 Pfg. Da nun aber der Zeitraum, für den der Kurzarbeiter im Jahre 1926 Arbeitslohn bezogen hat, nicht in allen Fällen einwandfrei festgestellt werden kann, bestimmt die Verordnung des Reichsfinanzministeriums vom 30. November, daß dann nicht die Pauschalbeträge, sondern der Unterschiedsbetrag zwischen der einbehaltenen Steuer erstattet wird, der sich berechnet, wenn die steuerfreien Beträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden.

Was mit diesem dem normalen Menschen verständlichen Satz gemeint ist, soll an einem Beispiel klargestellt werden: Ein Arbeiter mit Frau und einem Kind war mehrere Wochen und Monate hindurch in verschiedenen Betrieben als Kurzarbeiter beschäftigt. Ausweislich seiner Steuerkarte mit Einlagebogen und Marken für 1926 oder der Durchschrift des Lohnsteuerüberweisungsblattes für 1926 hat er in diesem Jahre insgesamt 1200 Mk. verdient, im Steuern sind ihm 38 Mk. in Abzug gebracht worden. Da sein steuerfreier Jahresbetrag 1440 Mk. beträgt, hat er überhaupt keine Steuern zu zahlen, die 38 Mk. sind ihm auf Antrag zu erstatten.

Bei den Heimarbeitern, für die diese Bestimmung in erster Linie gilt, wird die gleiche Berechnung angewandt. Weist ein Heimarbeiter mit Frau und 1 Kind nach, daß er 1926 insgesamt 1000 Mk. verdient hat, und daß ihm 10 Mk. Steuern (1 Prozent des Arbeitslohnes bei jeder Lieferung abgezogen worden sind), so sind ihm auf Antrag die 10 Mk. zu erstatten, denn auch er hat Anspruch auf einen steuerfreien Lohnbetrag von 1440 Mk.

Der steuerfreie Jahresbetrag für einen Steuerpflichtigen ohne Familie 1200 Mk., für Mann und Frau 1320 Mk., hat die Familie ein Kind, sind 1440 Mk. steuerfrei, bei zwei Kindern 1680 Mk., bei drei 2160 Mk., bei vier 2880 Mk., bei fünf 3840 Mk., bei sechs 4800 Mk., bei sieben 5760 Mk. und bei acht Kindern 6720 Mk. Für jedes weitere minderjährige Kind erhöht sich der Betrag um weitere 800 Mk.

Erstattung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse.

Als besondere Verhältnisse wirtschaftlicher Art, die eine Lohnsteuererstattung rechtfertigen, kommen in Frage außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittellose Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Arbeiters zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschulbung, Unglücksfälle und durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind. Soweit diese Verhältnisse schon im Laufe des Jahres 1926 durch Erhöhung des Lohnsteuerfreien Betrages beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sind, können sie selbstverständlich einen Anspruch auf Lohnsteuererstattung nicht begründen.

Erstattung aus sonstigen Gründen.

Kriegs- und Zivilbeschädigten wird aus Billigkeitsgründen im Falle des Verdienstausfalls eine Erhöhung der Pauschalersatzbeträge um den Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung des Jahres 1926 gewährt, falls die Erwerbsbeschränkung mindestens 25 Prozent beträgt. Auch wenn ein Verdienstausfall nicht vorliegt, wird ihnen falls sie unterlassen haben, rechtzeitig Erhöhung des Lohnsteuerfreien Betrages entsprechend dem Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung zu beantragen, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuersumme und der unter Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge berechneten Steuer erstattet.

Der neue Entwurf zur Arbeitslosenversicherung.

Der Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung, der bekanntlich bereits Ende November eingehend vom Reichsrat behandelt worden ist, ist nunmehr vom Reichsarbeitsminister am 16. Dezember 1926 dem Reichstag unterbreitet worden. Die Vorlage zerfällt in neun Abschnitte mit 175 Paragraphen und setzt als Träger der Arbeitslosenversicherung die Landesarbeitslosenklassen ein, deren Bezirke sich bedien sollen mit den Bezirken der Landesämter für Arbeitsvermittlung. Sitz der Landesarbeitslosenklasse ist der Sitz des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Als Organ dieser Klasse sind ein Ausschuss u. ein Vorstand vorgesehen. Der Klassenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern, der Vorstand aus dem Vorsitzenden des Klassenausschusses und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter den Arbeitnehmern soll sich mindestens ein Angestellter befinden. Beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung besteht eine Ausgleichskasse für die Landesarbeitslosenklassen. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung wird im Benehmen mit der obersten Landesbehörde auch die Aufsicht über die Landesarbeitslosenklassen führen.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind durch das Gesetz vier Klassen:

1. die Krankenkassenpflichtversicherten,
2. die in der Angestelltenversicherung oder nach dem Reichs-Inappellationsgesetz Pflichtversicherten und
3. die zur Schiffabfertigung deutscher Seefahrzeuge Gehörigen.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung werden durch das Gesetz sieben Klassen eingerichtet, und zwar Lohnklasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis zu 12 Mark, II von 12 bis 18 Mark, III von 18 bis 24 Mark, IV von 24 bis 30 Mark, V von 30 bis 36 Mark, VI von 36 bis 42 Mark und VII von mehr als 42 Mark wöchentlichen Arbeitsentgelt.

Die gewährte Hauptunterstützung beträgt in den Klassen I und II 45 Prozent eines für diese Klassen angenommenen Einheitslohnes (12 und 15 Reichsmark), in den Klassen III, VI und V 40 Prozent des angenommenen Einheitslohnes (21, 27 und 33 Reichsmark), in den Klassen VI und VII 35 Prozent des Einheitslohnes (39 und 42 Reichsmark). Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagberechtigten Angehörigen bis zu gewissen Grenzen fünf Prozent des Einheitslohnes gewährt. Der Arbeitslose ist während des Bezuges auch für den Fall der Krankheit versichert. Er hat den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung persönlich bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu stellen.

Die Mittel für die Versicherung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte aufgebracht. Ferner ist im Gesetz die Einrichtung einer Krisenunterstützung für Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage vorgesehen. Nach der Vorlage der Reichsregierung sollte für den Aufwand der Krisenunterstützung das Reich drei Viertel übernehmen, während die Ertragsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise den Rest zu übernehmen hätten. Der Reichsrat hat hiervon abweichend vorgeschlagen, daß das Reich acht Neuntel des Aufwandes für die Krisenunterstützung übernehmen möge. — Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes enthält Strafbestimmungen, die unter anderem die Arbeitgeber mit Geldstrafe und Verlust der Ehrenrechte bedrohen, wenn die Beitragsgelder, die sie von ihren Arbeitnehmern einbehalten, der berechtigten Klasse vorsätzlich zurückhalten.

Das sind in kurzen Umrissen die Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfs. Wie weit dieselbe Gesetz werden, hängt lediglich von der Einstellung der politischen Parteien ab.

Bekanntlich lag dem Reichsrat bereits im Jahre 1925 ein Gesetzentwurf vor, der aber wieder auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgezogen wurde. Seit dieser Zeit hat der deutsche Arbeitsmarkt die schwerste Krise der Nachkriegszeit und damit der Vergangenheit durchlaufen und bietet heute noch ein überaus ernstes Bild. Es ist daher nur eine logische Folgerung, daß der neue Entwurf tiefgehende Abweichungen vom alten Entwurf enthält. Aus dem Umfang und aus der Dauer der Arbeitslosigkeit, die wir seit dem Herbst 1925 in Deutschland erleben, ergeben sich ganz neue Erfahrungen, die auch die künftige deutsche Arbeitslosenversicherung aufs stärkste beeinflussen müssen.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes seit dem Herbst 1925 hat natürlich auch schon die geltende Erwerbslosenfürsorge in vielen Punkten verändert. Die Veränderungen und Verbesserungen der Erwerbslosenfürsorge haben aber keine volle Befriedigung schaffen können, weil sie eben nur Veränderungen des geltenden Fürsorge-systems sind, nicht die grundlegende Umgestaltung, wie sie gerade aus den Erfahrungen der Krisenzeit heraus in immer wachsendem Maße als notwendig empfunden wird. Diese Umgestaltung muß den Erwerbslosen einen klar wachsenden Anspruch auf die Leistungen geben und einen durchgehenden Rechtszug, um den Anspruch zu verfolgen. Die Leistungen selbst müssen so gestaltet werden, daß sie dem sozialen Bedürfnis genügen und doch die Arbeitsvermittlung nicht beeinträchtigen. Die Umgestaltung muß der Arbeitsvermittlung den gebührenden Raum im System der Erwerbslosenfürsorge einräumen. In der Organisation muß die Selbstverwaltung der Beteiligten in den Vordergrund treten, und die behördliche Mitwirkung muß sich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen in der Versicherung beschränken. Das heißt freilich voraus, daß auch die Verantwortung, vor allem die finanzielle Verantwortung der Beteiligten nicht wie jetzt durch den jeweiligen Höchstbeitrag endgültig begrenzt wird, sondern daß diese finanzielle Verantwortung im Wege des zeitlichen Ausgleichs auch in Zeiten großer Arbeitslosigkeit erhalten bleibt. Dies alles sind Aufgaben, die, wie gesagt, nicht durch Änderungen der geltenden Erwerbslosenfürsorge gelöst werden können, Aufgaben vielmehr, die der Entwurf der Arbeitslosenversicherung sich von vornherein gestellt hatte und die nur von diesem Gesetz gelöst werden können. Wir wollen heute davon absehen, die einzelnen Abschnitte des Entwurfs einer besonderen Besprechung zu unterziehen, behalten uns vielmehr vor, dies in einem späteren Zeitpunkt zu tun.

Wohnungsmangelgesetz.

In Nr. 2 des Reichsarbeitsblattes vom 10. Januar 1927 ist folgender beachtenswerter Erlaß des Reichsarbeitsministers veröffentlicht worden:

Berlin, den 18. Dezember 1926.

Der Reichsarbeitsminister
B. B. 2 Nr. 14917/26.

An die sämtlichen Landesregierungen — Wohnungsvorstöße — und an die für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Ministerien der Länder.

Betr. Wohnungsmangelgesetz.

Im Laufe dieses Jahres ist die Wohnungszwangswirtschaft und zwar insbesondere der Mieterschutz von den Ländern in nicht unerheblichem Umfang für Wohnungen bestimmter Art aufgehoben worden. Mit der Aufhebung traten an die Stelle der Mieterschutzbestimmungen wieder die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem erhielten die Vermieter wieder das Recht, den Mietvertrag zu kündigen und eine Räumungsklage zu erheben. Nach mir zugegangenen Mitteilungen sind verschiedentlich dadurch Schwierigkeiten aufgetreten, daß Wohnungsämter die Inhaber derartiger Wohnungen auch dann, wenn sie infolge Aufhebung des Mieterschutzes die Wohnung räumen müssen, entweder überhaupt nicht als Wohnungsuchende in die Liste eingetragen oder ihre Unterbringung nicht als dringlich anerkannt oder sie an einer Stelle eingetragen haben, bei der ihre alsbaldige Berücksichtigung nicht zu erwarten stand. Ein derartiges Verfahren muß zu unbilligen Härten führen. Die Aufhebung des Mieterschutzes darf nicht zur Folge haben, daß es den Inhabern derartiger Wohnungen tatsächlich unmöglich gemacht wird, auf Grund ihres Wohnrechts in der betreffenden Gemeinde eine andere Wohnung zu mieten, und daß sie unter Umständen erst nach Wohnungsuchenden berücksichtigt werden, die noch nicht ebensolange in der Gemeinde sich aufgehalten haben. Ich halte es für gerechtfertigt und erforderlich, daß derartige Wohnungsuchende in gleicher Weise behandelt werden, wie Wohnungsinhaber, die auf Grund einer Aufhebungsklage zur Räumung verurteilt sind und bei denen die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Erfahrungsraumes abhängig gemacht ist. Derartige Wohnungsinhaber hat die Gemeindebehörde nach § 3 des Mieterschutzgesetzes einen entsprechenden Erfahrungsraum „beschleunigt zuzuteilen“. Die Worte „beschleunigt zuzuteilen“ habe ich in meinem Schreiben vom 13. März 1925 — B. B. 2 Nr. 1782/25 — (Reichsarbeitsblatt 1925, Amtlicher Teil S. 292) dahin ausgelegt, daß „die zur Räumung Verurteilten grundsätzlich den vorzugswürdigsten Wohnungsuchenden gleichstehen, wobei die Gemeindebehörden für die beschleunigte Zuteilung einer Wohnung sorgen sollen.“

Sie bitte daher die Gemeindebehörden anzuweisen, Personen, die infolge der Aufhebung des Mieterschutzes die Wohnung räumen müssen, eine andere Wohnung beschleunigt zuzuweisen.

Die Wohnungsämter haben in einer größeren Anzahl von Fällen von einer an sich zulässigen Beschlagnahme einer Mietswohnung unter der Bedingung abgesehen, daß ihnen der Verfügungsberechtigte in einem nicht mit öffentlichen Zuschüssen errichteten oder sonst dem Mieterschutz nicht unterliegenden Neubau eine Wohnung zur Verfügung stellte. Wenn die auf Grund dieser Vereinbarung von dem Wohnungsamt oder mit seiner Zustimmung in der Neubauwohnung untergebrachten Mieter infolge einer Kündigung ihres Vermieters die Wohnung räumen müssen, so erscheint es mir der Billigkeit zu entsprechen, auch diesen Mietern eine andere Wohnung beschleunigt zuzuweisen. Andernfalls würden sie schlechter gestellt sein, als wenn sie in einer Mietswohnung untergebracht wären, für welche die Wohnungszwangswirtschaft später aufgehoben ist. Ich bitte daher die Gemeindebehörden auch für diese Fälle entsprechend anzuweisen.

In manchen Fällen werden von der Aufhebung des Mieterschutzes auch Hilfsbedürftige, vor allem Kleinrentner, betroffen werden. Es wird dann Aufgabe der Fürsorgestellten sein, sich ihrer rechtzeitig anzunehmen. Die Fürsorgestellten werden dabei besonders zu prüfen haben, ob und inwieweit sie die Unterbringung dieser Hilfsbedürftigen durch Zuschüsse zu Wohnungs- und Umzugskosten erleichtern können. Um ihr rechtzeitiges Eingreifen zu ermöglichen, bitte ich die Wohnungsämter anzuweisen, sobald ihnen Kündigungen bekannt werden, die Hilfsbedürftige betreffen, die Fürsorgestellte beschleunigt zu benachrichtigen.

Dr. Brauns.

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes G. B.

Ladet seinen Gesamtvorstand und Ausschuß zu Dienstag, den 31. Januar 1927 nach Stuttgart zu einer Sitzung ein. Im Anschluß an diese Sitzung soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung am nächsten Tage stattfinden.

Die Tagesordnung für die Sitzung, welche in der „Holzindustrie“, Organ des Arbeitgeberverbandes bekanntgegeben wird, lautet:

- a Bericht der Verhandlungskommission über den Abschluß der Kommissionsverhandlungen zur Schaffung eines Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe,
b Aussprache,
c Beschlußfassung über die zentrale Vertragsvorlage vom 18. Januar 1927.
 2. Beschlußfassung über die Durchführung der Lohnverhandlungen.
- Auf der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung steht als erster Punkt:

Die Vertragsverhandlungen im Holzgewerbe.
2. Beschlußfassung über Satzungsänderung betr. Abstimmung über Lohnvereinbarungen und Schiedssprüche.

Aus den Ortsvereinen.

Düsseldorf. Unsere Generalversammlung und Neuwahl wurde von den Kollegen einigermaßen gut besucht. Auch der Bezirksleiter Renner war anwesend. Trotzdem waren doch noch einige fern geblieben. Anstatt in die Versammlung zu kommen, wo sie aufgeklärt werden. Es sind doch oft schon lehrreiche Vorträge gehalten worden, was manchen Kollegen interessiert hat, die dort gewesen waren. In der Neuwahl wurden einstimmig gewählt, Kollege W. Augustin, Vorsitzender; W. Hötiger, Kassierer; M. Lüdtke, Schriftführer; A. Pinkars, Beisitzer. Dann hielt Bezirksleiter Renner eine Ansprache über wichtige Fragen und er den Kollegen nochmals erinnerte, was auch vom Vorstand gewünscht wurde, die Versammlungen besser zu besuchen. Dann kam es noch zu verschiedenen Aussprachen über Betriebsangelegenheiten und Agitation. Diese Aussprachen wurden den Kollegen nochmals ans Herz gelegt. Zum Schluß wurden alle aufgefordert, die nächste Versammlung noch besser zu besuchen.

J. U.: Max Lüdtke, Schriftführer.

Elbing. Unser Ortsverein der Holzarbeiter hielt am Sonntag, den 8. Januar d. J. seine erste Mitgliederversammlung im neuen Jahre ab. Die vom Vorsitzenden, Kollegen Mahraum, bekanntgegebene Tagesordnung war reichhaltig, vor allem wurde der Jahresbericht mit reichlichem Interesse entgegengenommen. Bei Hervorhebung aller überwundenen Schwierigkeiten, die in so reichem Maße durch die wirtschaftliche Krise hervorgerufen worden ist, konnte mit Genugtuung festgestellt werden, daß der Mitgliederbestand gehalten werden konnte. Im Anschluß hieran richtete der Vorsitzende einen warmen Appell an alle Anwesenden, auch im neuen Jahre an der Vorstand in jeder Weise zu unterstützen und in der Verarbeitung der Holz zu ermahnen.

Geschäftsordnungsmäßig wurde bekanntgegeben, daß die Kasstentunden jeden Sonntagabend von 6-7 Uhr im Vereinslokal abgehalten werden, dortselbst werden auch die Unterstellungen ausgezahlt. Auf das am 15. Januar stattfindende Stiftungsfest des Gewerkschaftsringes wurde besonders hingewiesen. Desgleichen auf die am 30. Januar stattfindende Veranstaltung des hiesigen Stadttheaters, zu welcher Eintrittskarten zu ermäßigtem Preise vom Ortsverband betausgabt werden. Zum Schluß wurde auf die am 19. Februar stattfindende Mitgliederversammlung hingewiesen und um zahlreiches Erscheinen gebeten.

B. Schulz, Schriftführer.

Bekanntmachung.

Die Ortsvereine erhalten mit dieser Nummer der „Eiche“ Flugblätter über die neuerrichtete Alters-, Invaliden- und Witwen-Beihilfe-Kasse. Die Eichenempfänger und Kassierer wollen dringend beachten, daß jedem Mitgliede außer der „Eiche“ auch ein Flugblatt ausgehändigt wird.

Inhaltsverzeichnis.

Dieser Nummer der Eiche liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1923 der „Eiche“ bei.

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Kassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

- für die 1. Beitragswoche vom 1.-7. Januar
- für die 2. Beitragswoche vom 8.-14. Januar
- für die 3. Beitragswoche vom 15.-21. Januar
- für die 4. Beitragswoche vom 22.-28. Januar
- für die 5. Beitragswoche vom 29. Januar bis 4. Februar
- für die 6. Beitragswoche vom 5.-11. Februar

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzufenden, auch Teilgeldsendungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.

Hermann Griefe †.

Wieder ist ein alter überzeugter Veteran der Gewerkschaftsbewegung dahingerafft. Am 16. Januar ist der langjährige Bezirksleiter des Gewerkschaftsvereins der Metallarbeiter

Hermann Griefe

im Alter von 69 Jahren in Gleiwitz gestorben. Oberschlesien, das von allen Seiten bedrängte Gebiet war sein Tätigkeitsfeld, indem er so überaus erfolgreich für unsere Sache und für das Deutschtum gewirkt hat.

Ein langes Leiden und Siechtum hinderten ihn in den letzten Jahren seine Tätigkeit voll auszufüllen, er mußte sich zurückziehen und einer jüngeren Kraft Platz machen. Jetzt hat der alte Kämpfer ausgelitten. Wir werden dem Förderer der Gewerkschaftsbewegung ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsern treuen Mitgließe

Otto Roth nebst Frau

zu ihrer am 23. Januar stattgefundenen Vermählung

die herzlichsten Glückwünsche

Die Kollegen des Ortsvereins Laasphe.

Der Vorstand.